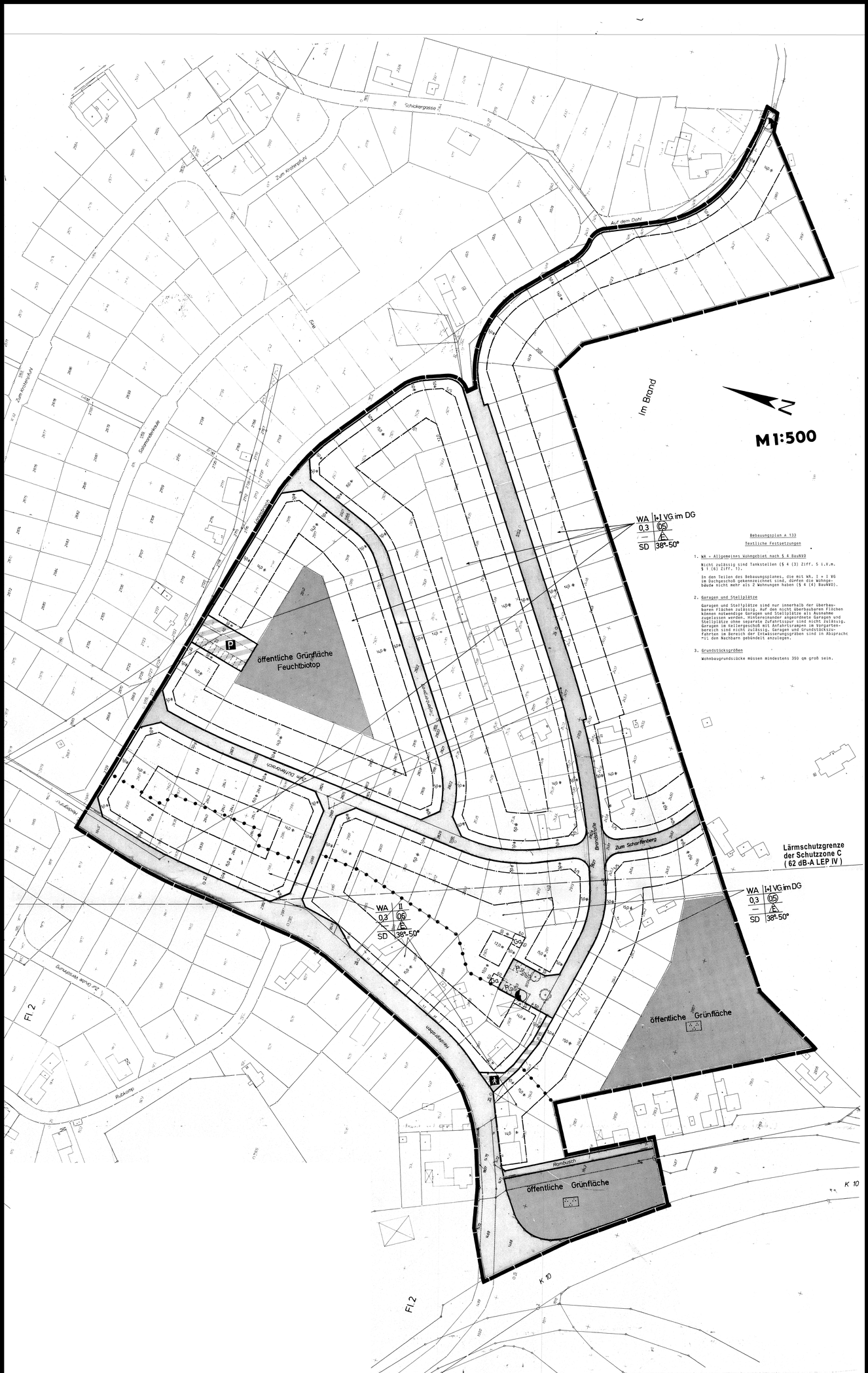


Bebauungsplan A 133

Textliche Festsetzungen

1. WA - Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

   Nicht zulässig sind Tankstellen (§ 4 (3) Ziff. 5 i.v.m. § 1 (6) Ziff. 1).

   In den Teilen des Bebauungsplanes, die mit WA, I + I VG im Dachgeschoß gekennzeichnet sind, dürfen die Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben (§ 4 (4) BauNVO).

2. Garagen und Stellplätze

   Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf den nicht überbaubaren Flächen können notwendige Garagen und Stellplätze als Ausnahme zugelassen werden. Hintereinander angeordnete Garagen und Stellplätze ohne separate Zufahrtsspur sind nicht zulässig. Garagen in Kellergeschoß mit Anfahrtsrampen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig. Garagen und Grundstückszufahrten im Bereich der Entwässerungsgräben sind in Absprache mit dem Nachbarn gebändelt anzulegen.

3. Grundstücksgrößen

   Wohnbaugrundstücke müssen mindestens 350 qm groß sein.

Stadt Troisdorf

Bebauungsplan Nr. A 133

Änderung Nr.:

Abgrenzung:

Rechtskräftig seit: 1. 4. 1989

Übersichtsplan M 1:5000